Preußische Gesetzsammlung

Nr. 24.

(Nr. 11216.) Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Residenzstadt Wiesbaden. Vom 3. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) und das Gesetz wegen Abänderung des § 13 des vorbenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 259) finden in der Residenzstadt Wiesbaden sinngemäß Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1912.

(Nr. 11217.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 14. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von vierzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten vierzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Dem Landtag ist von 3 zu 3 Jahren bei dessen regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes und der früheren gleichartigen Gesetze Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juni 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.

Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Zugleich für den Minister des Innern: Lentze.

(Nr. 11218.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Trier. Vom 19. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Pallien, die Landgemeinde St. Matthias-St. Medard-Feyen, mit Ausnahme der Grundstücke Flur 3 Nr. 1 bis 32 von St. Matthias, sowie die Landgemeinde Heiligkreuz werden mit Wirkung vom 1. April 1912 ab von dem Landkreise Trier abgetrennt und unter den in den Anlagen 1 bis 3 der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes unter I enthaltenen, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Trier zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Trier vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 19. Juni 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.

v. Breitenbach. Sydow. Zugleich für den Minister des Innern: v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.

(Nr. 11219.) Gesetz über die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 19. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 147) finden auf die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk Oppeln mit der Maßgabe Anwendung, daß die örtliche Polizeiverwaltung auch hinsichtlich der Gesundheitspolizei, einschließlich der Veterinärpolizei, besonderen staatlichen Behörden oder Beamten übertragen werden kann.

§ 2.

Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten staatlichen Behörden sind befugt, für den Umfang der ihnen unterstellten Ortspolizeibezirke nach Beratung mit den Gemeindevorständen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen ihre Nichtbefolgung Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 19. Juni 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.

Zugleich für den Minister des Innern:

v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.